Verband Schweiz. Filmproduzenten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **4 (1938)**

Heft 69

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nach den Feststellungen der sachkundigen Kommissionsmitglieder ist davon auszugehen, daß durch die übersetzte Mietzinsforderung des F. das an sich lebensfähige Kinounternehmen in seiner Existenz bedroht wird. Allgemein ist es nun volkswirtschaftlich zu mißbilligen, daß an sich lebensfähige Betriebe übermäßigem Gewinnbestreben geopfert werden. Will nun der Unternehmer im vorliegenden Falle diese härteste Folge der zu hohen Mietzinsbelastung vermeiden, so ist er gezwungen, mit allen Mitteln den Ausgleich zu suchen. In erster Linie setzt in derartigen Fällen der Druck auf die Löhne der Angestellten und eine auf die Spitze getriebene Einsparung an Personal ein, was letzten Endes wiederum dem gemeinen Wohle zum Schaden gereicht. Ferner besteht die Gefahr, daß der durch übersetzte Mietzinsforderungen unter Druck gesetzte Unternehmer alle jene Verbandspflichten zu umgehen sucht, die ihm bei einer rücksichtslosen Steigerung seines Umsatzes auf Kosten anderer Verbandsangehöriger hinderlich sind. Eine Gefährdung der Ordnung im S.L.V. läuft nun nicht nur dessen Interessen allein zuwider, sondern auch denjenigen des F.V.V., da ein gedeihliches Zusammenarbeiten beider Verbände nur möglich ist, wenn beide Verbände strenge Disziplin in ihren Reihen zu wahren vermögen. Die durch die beiden Verbände geschaffene Marktordnung umfaßt heute mit kaum nennenswerten Ausnahmen das gesamte Filmgewerbe, das in dieser Organisation einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem frühern völlig freien Wettbewerb erblickt. Unter diesen Umständen besteht auch ein gewisses volkswirtschaftliches Interesse am Fortbestande dieser Marktordnung, solange deren Voraussetzungen oder Auswirkungen sich nicht grundlegend verändern. Schließlich ist auch mit einer gewissen Schädigung kultureller Bedürfnisse zu rechnen, wenn die Kinounternehmer durch übersetzte Mietzinsforderungen in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit derart eingeengt sind, daß sie ihre Programme ausschließlich nach wirtschaftlichen Erwägungen aufstellen und demgemäß unter Umständen darauf verzichten müssen, eine gewisse Höhe der Darbietungen einzuhalten.

Allen diesen Interessen gegenüber erscheint das Bestreben des F., über eine auskömmliche Miete hinaus einen zusätzlichen Gewinn zu erzielen, nicht schützenswert. Der Tatbestand von Art. 11 des Interessenvertrages ist also erfüllt, und der S.L.V. ist deshalb berechtigt, dem Gesuchsteller die Mitgliedschaft zu verweigern.

*

Das vorliegende Urteil der Paritätischen Kommission ist für alle Beteiligten der Kinobranche von ganz besonderem Interesse. Der Einwand, den man in den letzten Fällen wiederholt in diesem Verfahren zu hören bekam, ein Entscheid der Paritätischen Kommission zu Ungunsten des Gesuchstellers bedeute einen unzulässigen Eingriff in die Privatrechtssphäre, ist in diesem Falle mit ganz besonderer Intensität erhoben worden. Die Paritätische Kommission mußte sich denn auch mit diesem Einwand besonders befassen, nachdem sie schon in früheren Fällen Gelegenheit hatte, diese Bedenken vollständig zu zerstreuen. Da aber der Einwand mit Bezug auf Art. 11 des Interessenvertrages (Mietzinswucher) erhoben wurde, mußte er grundsätzlich neu behandelt werden.

Die Begründung der Paritätischen Kommission ist stichhaltig. Unseres Erachtens wird auch bei einer Ueberprüfung durch die ordentlichen Gerichte nichts anderes herauskommen. In der Kinobranche sind die Filmmieten und die Lokalmiete die beiden Ausgabensäulen, die durch das Einnahmedach gedeckt sein müssen. Auf diese beiden Ausgabenposten kommt es an, ob ein Kino rentiert oder nicht. Während die Filmmieten in gewissen Grenzen beweglich gehalten werden können, bildet der Mietzins einen starren Bestandteil der Ausgabenseite. Es ist daher im Interesse des ganzen Standes gelegen, wenn Mittel und Wege gesucht werden, um übersetzte Mieten nicht aufkommen zu lassen. Soweit also der Interessenvertrag dieses Bestreben durch einen gerechten Mietzins fördert, kann er niemals unter dem Gesichtspunkte des unzulässigen Eingriffes in die Privatrechtssphäre oder genauer ausgedrückt, unter dem Gesichtspunkte des unzulässigen Boykottes betrachtet werden.

Abgesehen davon, daß die Bundesgerichtsjudikatur noch ganz andere in concreto nicht vorhandene Voraussetzungen verlangt, ist eine derartige Verbandsmaßnahme nicht als widerrechtlichen Boykott aufzufassen.

Der Entscheid der Paritätischen Kommission befaßt sich auch mit dem im Interessenvertrag verankerten Begriff «Mietzinswucher». Eine Auslegung dieses Begriffes war deshalb notwendig, weil das Wort «*Wucher*» im Zivil- wie Strafrecht des Bundes und der Kantone ganz besondere Bedeutung hat und dieser Begriff von dem im Interessenvertrag verankerten Mietzinswucher wesentlich abweicht. Mietzinswucher oder übersetzter Mietzins im Sinne des Interessenvertrages ist demnach jene Mietzinsforderung, die einen Kinobetrieb von einem, wenn auch schwach rentierenden, zu einem verlustbringenden Unternehmen gestalten würde, der nach normalem Lauf der Dinge die Existenz des Betriebsinhabers gefährdet. Die Kommission ist in Betrachtung dieser Dinge nicht auf Spekulationen angewiesen, sondern kann an Hand der Betriebsrechnungen der letzten Jahre das Schicksal eines Kinounternehmens mit größter Wahrscheinlichkeit bei Anwendung des höheren Mietzinses voraussagen. Ist der Mietzins so gestaltet, daß bescheidene Gewinne sich in künftige Verluste verwandeln, dann kann von übersetztem Mietzins gesprochen werden, auch wenn dieser Mietzins nach Begriffen des Straf- oder Zivilrechtes keinen Mietzinswucher darstellen würde.

Die grundsätzlichen Erwägungen dieser Art, die im Urteil der Paritätischen Kommission in vorbildlicher Redaktion und knappester Fassung wiedergegeben sind, machen den Entscheid zu einem wohl der wichtigsten seit Bestehen der Kommission. Sowohl für die beiden Verbände und ihre Mitglieder, aber auch für den Außenseiter bildet der Entscheid eine Fülle wertvoller Gedanken und spricht für den, der zwischen den Zeilen lesen kann, eine bewegte Sprache über die Notlage des Kinogewerbes.

Verband Schweiz. Filmproduzenten

Beschränkung der Filmeinfuhr

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 26. September über die Beschränkung der Filmeinfuhr hat das eidgenössische Departement des Innern eine Verfügung erlassen. Aus dieser Verfügung möchten wir einige wichtige Punkte hervorheben:

Die Bewilligung für die Filmeinfuhr ist nicht erforderlich für Amateurfilme, d. h. für nicht gewerbsmäßig hergestellte Filme, die ausschließlich zur Vorführung in privatem Kreise und zu privaten Zwecken bestimmt sind, soweit es sich um Filme im Schmalformat handelt. Als Spielfilm, der kontingentiert werden kann, wird ein Film mit zusammenhängender und selbständiger Spielhandlung betrachtet, sofern er eine Länge von mindestens 1100 m im Normalformat oder mindestens 460 m im 16-mm-Format aufweist.

Einer Sonderregelung ist die Einfuhr von Wochenschaufilmen unterworfen. Die Gesuchsteller können die Bewilligung zur wöchentlichen Einfuhr einer Ausgabe der betreffenden Wochenschau auf die Dauer eines Vierteljahres erhalten.

Die Einfuhrbewilligungen sind nicht übertragbar. Die Gültigkeitsdauer beträgt in der Regel drei Monate. Mit Ausnahme der Bewilligung zur Einfuhr von Wochenschaufilmen kann die Gültigkeit ausnahmsweise verlängert werden.

Einfuhrgesuche sind an das Sekretariat der Schweiz. Filmkammer, Thunstraße 41a in Bern (Telephon 26.208) zu richten.

Fachgruppenkomitee «Filmwesen» der Schweiz. Landesausstellung Zürich 1939.

Infolge seiner Uebersiedelung nach Bern hat der bisherige Präsident des Fachgruppenkomitees, Max Frikart, sein Amt niedergelegt. An seiner Stelle wurde als Vorsitzender der Präsident des Verbandes Schweiz. Filmproduzenten, Dr. P. Meyer, Zürich, gewählt. Als Vizepräsident wird Dr. W. Sautter, Direktor der Columbus-Film A.-G., amten.

Die Fragen des *Clearingwesens* und der *ausländischen Filmkontingentierung* werden vom Vorstand mit aller Aufmerksamkeit verfolgt und behandelt.